

2.d.A. FWP 08

T

BP 164

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadtverwaltung Ertfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herr Lippik
Postfach 2565

50359 Ertfstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	10. JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

lm *z.*

Ihre Referenzen 61 21-20/164 und 61 20-21/08
 Ansprechpartner TI NL West, PTI 22, PB L1, Klaus Treppner
 Durchwahl +49 221 3398-18130
 Datum 08.01.2014
 Betrifft 08. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 164 Ertfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager Raiba;
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Ab. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Lippik,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
 Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
 Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
 Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
 Telekontakte Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
 Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
 Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
 Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
 USt-IdNr. DE 814645262

WfR 998 340 400 R + Co. h.10.2007/1

Recyclingpapier der Umweltzuliebe

Datum
Empfänger
Blatt 2

Zur Versorgung des Planbereiches mit weiteren Telekommunikationsanschlüssen ist ggf. die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der **Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22** so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Stichwort: Bebauungsplan
Bauherrenberatungsbüro
Venloer Str.156
50672 Köln

Email: Bbb-Koeln@telekom.de
Telefon: 0221 3398 18271

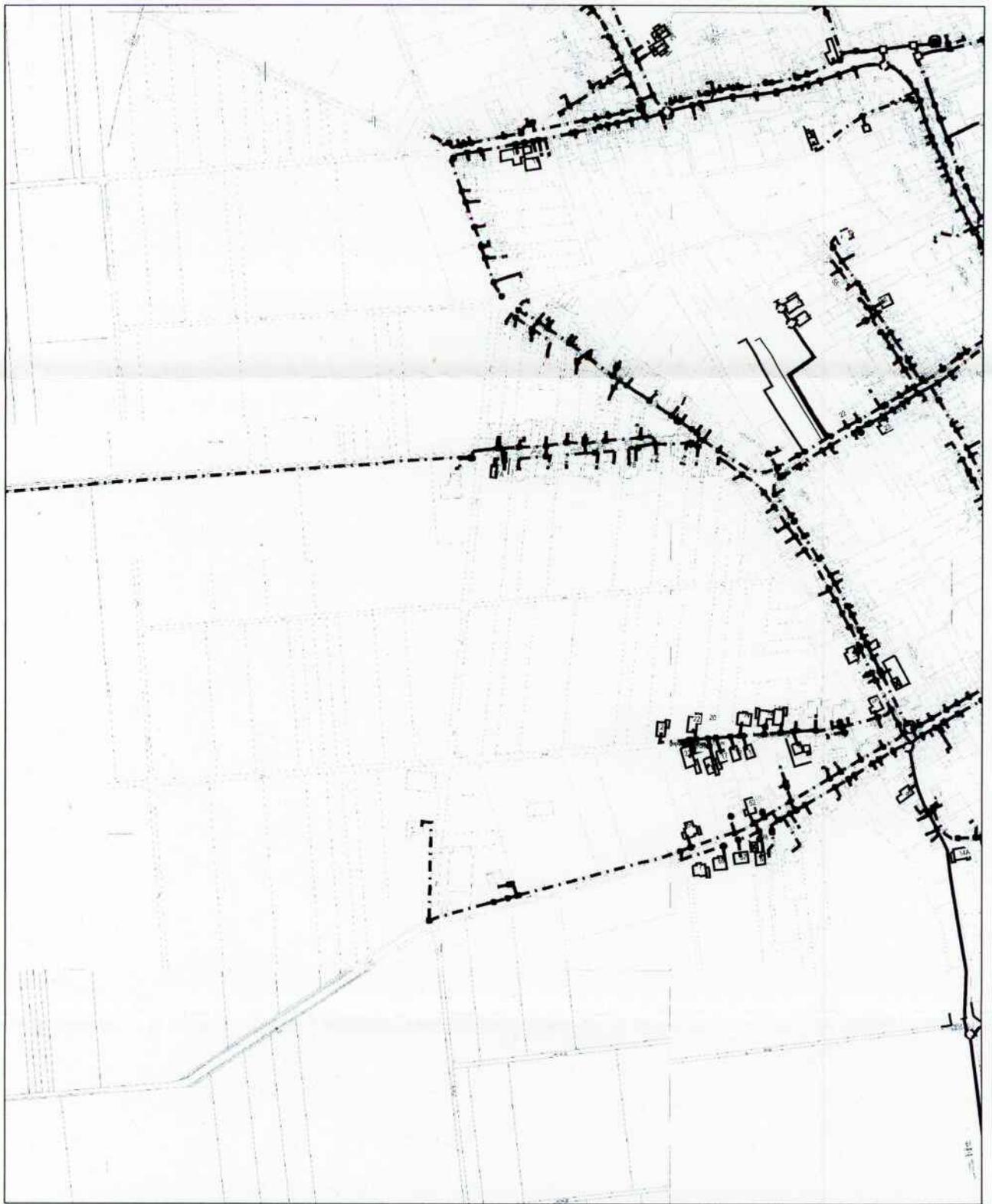
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *Klaus Treppner*

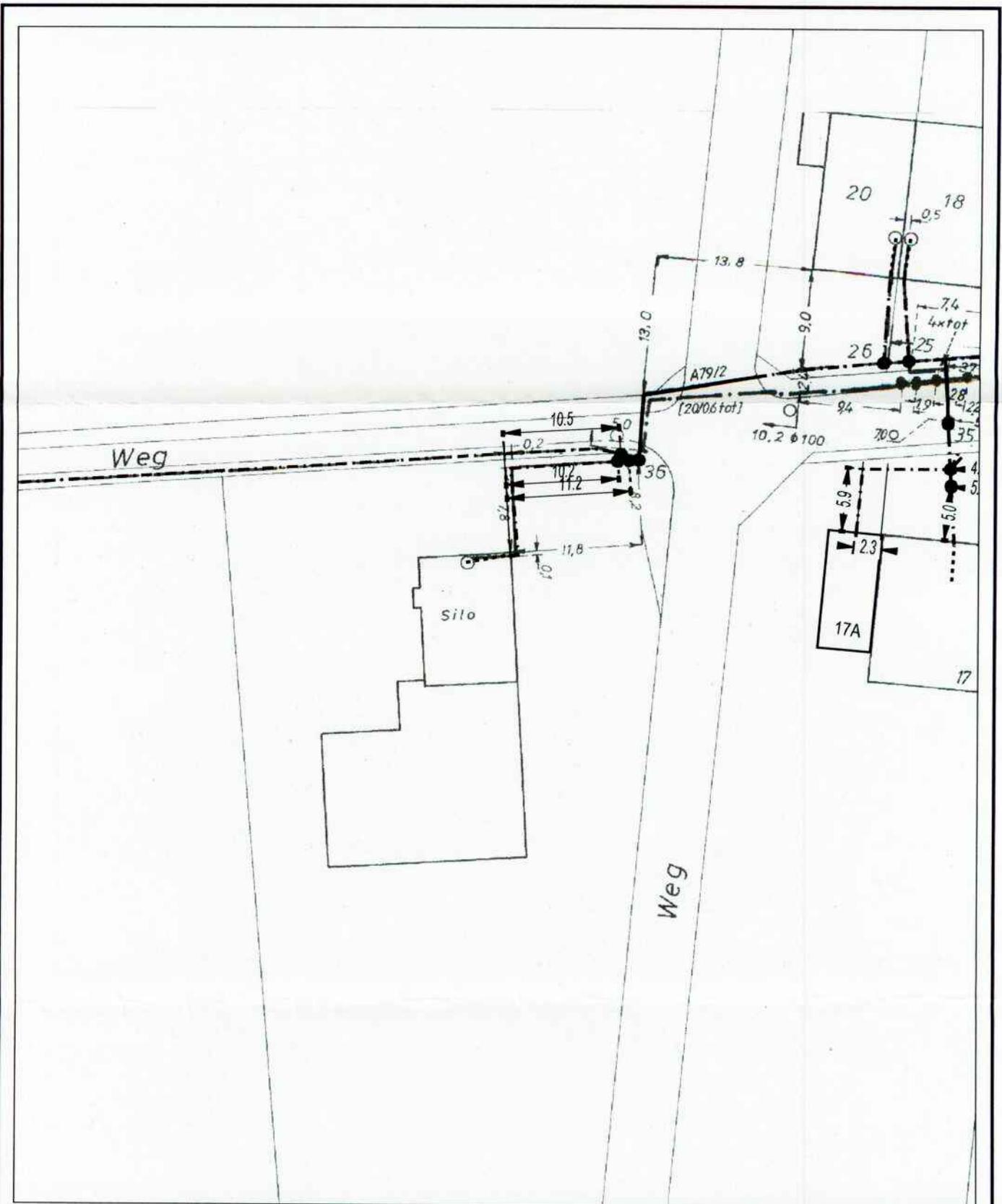
Klaus Treppner

Anlage:
1 Lageplan 1:5000
1 Lageplan 1:500



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	22 Köln		
ONB	Erftstadt		
Bemerkung:	AsB	5	
	VsB	2233A	Sicht Lageplan
	Name	Treppner.Klaus	Maßstab 1:5000
	Datum	07.01.2014	Blatt 1





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	West				
PTI	22 Köln				
ONB	Erfstadt				
Bemerkung:		AsB	5		
		VsB	2233A	Sicht	Lageplan
		Name	Treppner.Klaus	Maßstab	1:500
		Datum	07.01.2014	Blatt	1



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 1, 50126 Bergheim

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Wirtz
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM 4	370	105	104	82	81	
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -				65	
14	13. JAN. 2014				63	
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER				61	
20	32	40	43	44	51	611

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
61 21-20/164 und 61 20-21/08

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Lind | Kristina Lindenberg

E-Mail
kristina.lindenberg@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2271 8376-182 | +49 2271 8376-199

Datum
10. Januar 2013

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg,
Erweiterung Getreidelager RaiBa;
Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa**

Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Wirtz,

dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Betriebserweiterung zu geben, begrüßen wir sehr.
Insbesondere ist hervorzuheben, dass durch die Erweiterung am bestehenden Standort die Fracht-
und Prozessaufwände reduziert und Verkehre zukünftig halbiert werden.

Hinsichtlich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 164 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Kristina Lindenberg
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Rhein-Erft

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Hr. Lippik
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	13. JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) Sa 14583
TÖB-KÖL-14-8615

Ihr Zeichen: 61 21-20/164

09.01.2014
Ihre Nachricht vom 10.12.2013

**08. Änderung des FNP der Stadt Erftstadt; Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager Raiba;
Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager Raiba**

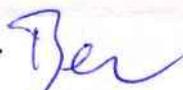
Sehr geehrter Herr Lippik,
sehr geehrte Damen und Herren,

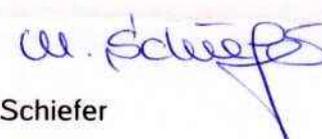
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. 
Bonner

i.A. 
Schiefer

2. Vorgang

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	14. JAN. 2014					63
EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER						61
20	32	40	43	44	51	611

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

Spezialservice Strom
Ihre Zeichen 61 21-20/164; 61 20-21/08
Ihre Nachricht 10.12.2013
Unsere Zeichen DRW-S-LK/X/Id/92.427/Bo/Bx
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5708
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 08. Januar 2013

08. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt, Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa; Bebauungsplan Nr. 164, Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH





Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriel Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Referat K 4 - TÖB**



**Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str.46 • 40470 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 – 3822

FAX: (0211) 959 – 4895

BW: 3221

E-MAIL: WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org
(bis auf weiteres)

BEARBEITER: ROI Weingartz

Düsseldorf, den 14. Januar 2014

Stadt Erftstadt
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Per Mail an:
bauleitplanung@erftstadt.de

*R: 46/01
14*

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.:West1_D_126_11_c

Bauleitplanung;

hier: 08. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 164, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa

Ihr Schreiben vom 10.12.2013 - Az 61 21-20/164 u. 61 20-21/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 10.12.2013 benachrichtigen Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 09.09.2011 und am 06.11.2012 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt.

Meine Stellungnahme vom 09.09.2011 und 06.11.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
(gezeichnet)
Weingartz

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	15. JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611



2. d. V. B 164
FVP 08

Bearbeiter: RAR Stappert
Telefon: 0211-959-2264
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

05 . September 2011

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf 82 81							
Stadt Erftstadt	10	STADT ERFTSTADT VERWALTUNG					65
Holzdammm 10	14	15. SEP. 2011					63
50374 Erftstadt		VERWALTUNG					61
	20	32	40	43	44	51	611

Per Mail vorab an:
detlef.Lippik@erftstadt.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.:West1_D_126_11_a

Bauleitplanung;

**hier: Bebauungsplan Nr. 164, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa,
Flächennutzungsplan-Anderung Nr. 08, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager
RaiBa**

1. Ihr Schreiben vom 25.07.2011 - Az 61 21-20/164 u. 61 20-21/08
2. Telefongespräch Herr Lippik / Herr Stappert vom 06.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m ü. Grd / 122 m ü. NN nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Auf die Nähe zum militärischen Flugplatz Nörvenich und den bestehenden Bauschutzbereich gem § 12 LuftVG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Hagenow



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03



Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: RAR Stappert
Telefon: 0211-959-2264
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

6. November 2012

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Postfach 2565

50359 Erftstadt

Per Fax: 02235-409-542

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	12 NOV. 2012					63
	EINGANG DURCH BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	61

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_D_126_11_b

WF 14.11.12

Bauleitplanung;

hier: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08, E.-Gymnich, Kehler Weg;
Bebauungsplan Nr. 164, E.-Gymnich, Kehler Weg;

Ihr Schreiben vom 17.09.2012 - Az 61 21-20/164, 61 20-20/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2012 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 09.09.2011 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren, – soweit mir möglich – verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen.

Meine Stellungnahme vom 09.09.2011 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.

Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Goldschmidt

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224

2. Vorgang

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	16 JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

22.1.2014

Datum: 08.01.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33

52230/52231

Auskunft erteilt:

Frau Frauenrath

sandra.frauenrath@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 361

Telefon: (0221) 147 - 2470

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,

50670 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn bis

Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Helaba

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE34300500000000096560

BIC: WELADED3

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

08. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager Raiba; Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 10.12.2013

Ihr Zeichen: 61 21-20/164, 61 20-21/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden

öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der

Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem

Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frauenrath)

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	17 JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Betrieb/Projektierung
Ihre Zeichen 61 21-20/164 u. 61 20-21/08
Ihre Nachricht 10.12.2013
Unsere Zeichen B-LB/X/Hb/90.348/Bn
Name Herr Hasenburg
Telefon +49 231 5849-15772
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 13. Januar 2014

**08. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt, Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager Raiba; Bebauungsplan Nr. 164, Erfstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

**Amprion GmbH**Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
GermanyT +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net**Aufsichtsratsvorsitzender:**
Heinz-Werner Ufer**Geschäftsführung:**
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte**Sitz der Gesellschaft:**
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940**Bankverbindung:**
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

2. Vorgang

Meyer, Elisabeth

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Freitag, 17. Januar 2014 10:51
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme zu den Verfahren Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg und 08. Änderung des FNPs

Sehr geehrter Herr Lippik,

gegen o.g. Verfahren bestehen keine Bedenken. Aus technischer Sicht kann der Bereich des BP 164 mit der umweltschonenden Energie Erdgas versorgt werden. Ansprechpartner für mögliche Abstimmungen der versorgungstechnischen Rahmenbedingungen im Vorfeld der Realisierung ist der zuständige Fachbereich der GVG, Netzmanagement, Herr Kordt, Tel. 02233 7909 - 3074.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser
 Netzplanung (P)
 Rheinische NETZGesellschaft mbH
 Maarweg 159 - 161
 50825 Köln
 Telefon (02 21) 9 92 08-18 23
 Telefax (02 21) 9 92 08-8 18 23
b.lohwasser@rng.de
www.rng.de

Geschäftsführer
Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Andreas Cerbe

Amtsgericht Köln HR B 56302

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	20 JAN. 2014					63
	EINGANG DURCH BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

W 22.1.2014



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 53874 Euskirchen

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

EM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	40 JAN. 2014					63
20	EINGANG ZUR BÜRO BÜRGERMEISTER					61
32	40	43	44	51	61	

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess

Telefon: 02251-796-210

Fax: 0211-87565-1172210

E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de

Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(011/012/14

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 17.01.2014

8. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 164, Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Hier: Ihr Schreiben vom 10.12.2013; Az: 61 21-20/164 und 61 20-21/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern sich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 162 aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftverband
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Lippik
Postfach 2565
50359 Erftstadt

BM 4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -				65
14	21 JAN. 2014				63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER				61
20	32	40	43	44	51 611

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen
Aktenzeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 40802

Bergheim, 17. Januar 2014

2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 164, "Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg, Erweiterung Getreidelager RaiBa" und der damit verbundenen 08. Flächennutzungsplanänderung

Ihre Zeichen: 61 21-20/164 u. 61 20-21/08, Ihr Schreiben vom 10.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Lippik
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Datum

30.01.2014

Mein Zeichen

70/7.41.05.02/03

Auskunft erteilt

Frau Fitzek

Zimmer Nr.

3.54

Telefon

02271 83-4213

Fax

02271 83-2344

E-Mail

dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Flächennutzungsplanänderung Nr. 08 sowie
Bebauungsplan Nr. 164 , Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg
Erweiterung Getreidelager Raiba
Ihr Schreiben vom 10.12.13

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	30. JAN. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Sehr geehrter Herr Lippik,

aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutz

Nach Untersuchungen der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft (veröffentlicht im Dezember 2013) befand sich 2013 westlich von Gymnich ein Schwerpunkt von Grauammer-Sichtungen.

Unklar ist aber, wie intensiv das Plangebiet und das direkt angrenzende Umland des Bebauungsplangebietes von der Grauammer als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird.

Der Bestand der Grauammer ist deutschlandweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In der "Roten Liste NRW" wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft. Daher sind aktuelle Untersuchungen erforderlich, ob und mit welcher Intensität durch die Realisierung des Bebauungsplans in den Lebensraum der Grauammer eingegriffen wird.

Soweit die Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Grauammer nicht ausschließen können, ist zu prüfen, ob die Anlage von Nahrungshabitaten im näheren oder weiteren Umfeld geeignet sein können, die Beeinträchti-

gungen auszugleichen. Damit diese Standorte auf Dauer funktionsfähig bleiben, sind sie so anzulegen, dass erhebliche Störungen durch Materiallagerungen oder durch freilaufende Hunde ausgeschlossen werden.

Sind Brutplätze der Grauwammer betroffen, können die Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. In diesem Fall ist eine vertiefte Prüfung erforderlich um festzustellen, ob das Projekt nach den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG zulässig oder nicht zulässig ist.

Immissionsschutz

Die vorliegenden Planungsunterlagen zur 2. Auslegung der o.a. Bauleitpläne lassen aus der Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine signifikanten Änderungen oder Verbesserungen der künftigen Immissionssituation erkennen.

Daher verweise ich auf meine Anregungen mit Stellungnahme vom 23.10.2012, - Az.: 70/7.41.05.03 - zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Darüber hinaus habe ich zu den von Ihnen in der Planung vorgelegten zusammenfassenden Erklärungen zur Schall- und Staubbeurteilung in einem weiteren Schreiben vom 21.02.2013, - Az.: 70/6-KI ergänzend eine immissionsschutzrechtliche Einschätzung abgegeben.

Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

Die Aufnahme folgender Hinweise ist jedoch erforderlich:

1. Der B-Plan legt einen Bereich fest, der in der geplanten Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Dirmerzheim liegt.
2. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Entsprechende Flächen sind im Bebauungsplan festzusetzen.
Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind dort zu stellen.
3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. Flächen auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen.
4. Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.

Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes wird die Inanspruchnahme natürlicher Böden kritisch gesehen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Desweiteren werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fitzek

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Lippik
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	05. FEB. 2014					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Datum
30.01.2014
Mein Zeichen
70/7.41.05.02/03
Auskunft erteilt
Frau Fitzek
Zimmer Nr.
3.54
Telefon
02271 83-4213

Fax
02271 83-2344
E-Mail
dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Flächennutzungsplanänderung Nr. 08 sowie
Bebauungsplan Nr. 164 , Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg
Erweiterung Getreidelager Raiba
Ihr Schreiben vom 10.12.13

Sehr geehrter Herr Lippik,

aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutz

Nach Untersuchungen der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft (veröffentlicht im Dezember 2013) befand sich 2013 westlich von Gymnich ein Schwerpunkt von Grauammer-Sichtungen.

Unklar ist aber, wie intensiv das Plangebiet und das direkt angrenzende Umland des Bebauungsplangebietes von der Grauammer als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird.

Der Bestand der Grauammer ist deutschlandweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In der "Roten Liste NRW" wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft. Daher sind aktuelle Untersuchungen erforderlich, ob und mit welcher Intensität durch die Realisierung des Bebauungsplans in den Lebensraum der Grauammer eingegriffen wird.

Soweit die Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Grauammer nicht ausschließen können, ist zu prüfen, ob die Anlage von Nahrungshabitaten im näheren oder weiteren Umfeld geeignet sein können, die Beeinträchti-

gungen auszugleichen. Damit diese Standorte auf Dauer funktionsfähig bleiben, sind sie so anzulegen, dass erhebliche Störungen durch Materiallagerungen oder durch freilaufende Hunde ausgeschlossen werden.

Sind Brutplätze der Grauammer betroffen, können die Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. In diesem Fall ist eine vertiefte Prüfung erforderlich um festzustellen, ob das Projekt nach den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG zulässig oder nicht zulässig ist.

Immissionsschutz

Die vorliegenden Planungsunterlagen zur 2. Auslegung der o.a. Bauleitpläne lassen aus der Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine signifikanten Änderungen oder Verbesserungen der künftigen Immissionssituation erkennen.

Daher verweise ich auf meine Anregungen mit Stellungnahme vom 23.10.2012, - Az.: 70/7.41.05.03 - zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Darüber hinaus habe ich zu den von Ihnen in der Planung vorgelegten zusammenfassenden Erklärungen zur Schall- und Staubbeurteilung in einem weiteren Schreiben vom 21.02.2013, - Az.: 70/6-Kl ergänzend eine immissionsschutzrechtliche Einschätzung abgegeben.

Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

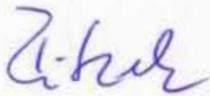
Die Aufnahme folgender Hinweise ist jedoch erforderlich:

1. Der B-Plan legt einen Bereich fest, der in der geplanten Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Dirmerzheim liegt.
2. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Entsprechende Flächen sind im Bebauungsplan festzusetzen.
Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind dort zu stellen.
3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. Flächen auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen.
4. Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.

Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes wird die Inanspruchnahme natürlicher Böden kritisch gesehen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Desweiteren werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fitzek

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT					65
14	26 OKT. 2012					63
	EINGANG DURCH BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	61

Datum
23.10.2012
Mein Zeichen
70/7.41.05.03
Auskunft erteilt
Frau Fitzek
Zimmer Nr.
3.54
Telefon
02271 83-4213
Fax
02271 83-2344
E-Mail
dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Flächennutzungsplanänderung Nr. 08, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg
Bebauungsplan Nr. 164, Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg
Ihr Schreiben vom 17.09.12

Sehr geehrter Herr Lippik,

aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutz und Landschaftspflege

zu 6.6.1 Bepflanzung Grünstreifen

Um zügig eine effektive Eingrünung der intensiven gewerblichen Bebauung zu erreichen rege ich an,

- auf das Auslichten der Sträucher während der ersten 10 Jahre nach der Anpflanzung vollständig zu verzichten (Ausnahme: Verkehrssicherungsmaßnahmen);
- während der weiteren Pflege auf die Pflegemaßnahme „auf den Stock setzen“ weitgehend zu verzichten. Ist dies im Einzelfall erforderlich, ist diese auf nicht benachbarte Einzelsträucher zu beschränken, damit die Sichtschutzwirkung der Strauchhecke erhalten bleibt.

Ich weise darauf hin, dass sich die betroffenen Verkehrsflächen westlich von Gymnich, insbesondere der Kehler Weg und der Siedlerweg für die Einbin-

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus · Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

dung in Naherholungsweg- und Radwegenetze wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf den gering dimensionierten Straßen zukünftig nicht mehr eignen.

Immissionsschutz

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung des Gebietes – Kehler Weg und Warenabteilung Raiffeisenbank Gymnich (Raiba) - als sogenannte „Gemengelage“.

Daraus ergibt sich, dass diese Grundstücksnutzungen mit einer spezifischen *gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme* verbunden sind.

Diese Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme beinhaltet, dass die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass *der Stand der Lärminderungstechnik* eingehalten wird. (Ziffer 6.7 TA Lärm)

Der Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der Ziffer 2.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG.

Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

Diese Voraussetzung ergibt sich als Mindestanforderung unmittelbar aus dem *Rücksichtnahmegebot*.

Aus der Pflicht zur Rücksichtnahme kann sich auch das Erfordernis von über den Stand der Technik zur Lärminderung hinausgehenden, z.B. technischen, baulichen oder organisatorischen Schallschutzvorkehrungen ergeben.

(vergl. Kommentar zum BImSchG- Feldhaus, B3.6, Rdn. 64)

Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur emittierenden Anlage – wie im vorliegenden Fall - so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

(Ziffer 6.7 Abs. 2 Satz 3 TA Lärm)

Eine ausschließliche Verlagerung von Betriebsabläufen vom Bestand in den Erweiterungsbereich der Anlage wird diesen Voraussetzungen nicht gerecht.

Die u.a. in diesem Zusammenhang aufgeführten Schallschutzmaßnahmen durch den Einsatz von geräuscharmen Werkzeugen, wie z.B. Holzschaukel, Holz- und/oder Gummihämmer) sind in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar, da es sich hierbei um organisatorische Maßnahmen handelt.

In der Zusammenfassung des gutachterlichen Berichtes vom 03. September 2012, Ziffer 5. gibt der Gutachter an, dass im Nachtzeitraum die vorgegebenen Kontingente um bis zu 9 dB(A) überschritten werden. Somit sind nächtliche Anlieferungen auf sog. „*Seltene Ereignisse*“ nach TA Lärm einzuschränken.

Die Inanspruchnahme der Seltenen Ereignisse nach Ziffer 7.2. der TA Lärm ist zeitlich begrenzt und an Bedingungen hinsichtlich des Standes der Technik zur Lärminderung gebunden.

Die Planungsunterlagen lassen jedoch nicht erkennen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung ausreichend Berücksichtigung findet. Eine ausschließliche Teilverlagerung von Betriebsabläufen kann diesem Kriterium nicht ausreichend Rechnung tragen.

Ich empfehle daher, wie bereits zur Thematik der Gemengelagesituation, weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung für den Erweiterungsbereich, wie z.B.

- Verlagerung des Zu- und Abfahrbereiches in westlicher Richtung
- Errichtung von aktiven Lärmschutzanlagen und/oder
- Schallabschirmende Gebäudestellungen

Hinweis:

Wartende Traktoren und LKW auf der Straße und auf der Bestandsanlage sind dem Betrieb zuzurechnen und nach TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Spitzenpegel und eventueller Zuschläge.

Emissionen und Immissionen durch Staub werden in der Planung gutachterlich nicht untersucht.

Es wird lediglich eine Verbesserung der Staubentwicklung durch die Verlagerung von Betriebsabläufen prognostiziert.

Zur abschließenden Beurteilung der Staubsituation im Einwirkungsbereich der Anlage, empfehle ich die Erstellung einer Staubprognose im weiteren Planverfahren.

Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Bebauungsplan legt einen Bereich fest, der in der geplanten Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Dirmerzheim liegt.

Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah

in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Entsprechende Flächen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind dort zu stellen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 12.08.1993 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen.

Für einen evtl. vorgesehenen Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. als Untergrund- oder Wegebefestigung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.

Altlasten sind im Bereich des geplanten Bebauungsplanes nicht bekannt. Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes wird die Inanspruchnahme natürlicher Böden kritisch gesehen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Desweiteren werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Fitzek

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/33 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
- Planungsamt -
Herrn Lippik

Bebauungsplan Nr. 164 Erftstadt-Gymnich, Kehler Weg
Ihre E-Mail vom 13.02.2013

Zusammenfassende Erklärungen zur Staub- und Schallbeurteilung
aufgrund der Besprechung in Ihrem Hause am 29.01.2013

Sehr geehrter Herr Lippik,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des Rhein-Erft-Kreises – Untere Umweltschutzbehörde – an die Raiffeisenbank Gymnich eG vom 13.08.2008- Az, 811/2008 trifft keine Aussagen zu den Emissionsverhältnissen der Anlagen und/oder zum dem Stand der Technik dieser Anlage.

Eine Revision der Getreideumschlagstelle - Kehler Weg 21 fand nicht statt.

Hierin wird lediglich daraufhin gewiesen, dass aufgrund der damaligen Gesetzesänderung des Anhanges zur 4. BImSchV, die Anlage nicht mehr den Bestimmungen über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG unterliegt und somit auch keine Emissionserklärung nach der 11. BImSchV abzugeben ist.

Staub:

Es ist zweifellos unstrittig, dass mit der Betriebsverlagerung vom Altbestand in den neuen Betriebsbereich, Betriebsabläufe und somit auch die entstehenden Staubemissionen verringert werden.

Dennoch wird die Anlage weiterhin in einem gewissen Umfang betrieben.

Datum

21.02.2013

Mein Zeichen

70-6/KI

Auskunft erteilt

Frau Klinkhammer

Zimmer Nr.

3-31

Telefon

02271 83-3454

Fax

02271 83-2348

E-Mail

Karin.Klinkhammer@Rhein-Erft-Kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Annahmehbereich von Sonderkulturen und nasser Ware wird weiterhin offen betrieben ohne Emissionsminderungsmaßnahmen wie z.B. Einhausung und/oder Absaugeinrichtungen.

Soweit zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (wie im vorliegenden Fall) festgelegt werden können, können auch die in Nummer 5 der TA Luft für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Vorsorgeanforderungen als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Unter der Nummer 5.2.3.2 der TA Luft werden für die Be- und Entladung staubender Güter, u.a. Maßnahmen, bezogen auf den Umschlagsort aufgeführt.

Die gegenwärtige Anlage entspricht nicht diesen Anforderungen der TA Luft und eine Nachrüstung ist in der Planung nicht vorgesehen.

Daher halte ich weiterhin eine fachgutachterliche Aussage über den Gesamtzustand der künftig zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich verbleibendem Altbestand und der Neuanlage für erforderlich.

Im Übrigen wird in der zusammenfassenden Erklärung zur Staubbeurteilung von einer **Zumutbarkeitsgrenze für die Anwohner** ausgegangen, die in der Erntezeit nicht überschritten wird. - Wie definiert sich diese Zumutbarkeitsgrenze bzw. wo befindet sich die rechtlichen Grundlage hierfür?

Schall:

Es ist soweit erkennbar, dass der Altbestand durch Betriebsverlagerung eine deutliche Verbesserung der Lärmimmissionen hervorrufen wird und dass der Verzicht auf nächtliche Erntelieferungen ebenfalls positiv auf die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft einwirken wird.

Für die Neuanlage wird eine separate Zufahrt im westlichen Bereich mit einer zweiten Waage ebenfalls einen Beitrag zur Immissionsreduzierung leisten.

Dies muss ggf. in den schalltechnischen Gutachten, im Rahmen der erneuten Offenlage, noch berücksichtigt werden.

Organisatorische Maßnahmen halte ich nach wie vor nicht für empfehlenswert zur sicheren und dauerhaften Lärmreduzierung.

Gemäß der Zusammenfassung sind aktive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Aussage, dass eine signifikante Lärminderung nur durch entsprechende Lärmschutzwände erreicht werden kann.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 23.10.2012. Az.: 70/7.41.06.03 dargelegt, können die **Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme** sowie

die Seltene Ereignisse nur in Anspruch genommen werden, wenn der Stand zur Lärminderung ausgeschöpft wird.

Sofern Lärminderungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, muss dies eindeutig in der Planung begründet werden.

Hierzu geben weder die Planungsunterlagen noch die Zusammenfassung einen eindeutigen Rückschluss.

Meine Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gilt daher weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klinkhammer